



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax 88255-14

gemeinde@hatting.tirol.gv.at
www.hatting.at

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 18.01.2022 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Hatting erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

1. Die Gebühr bei erstmaliger Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
Grabstätte – klein (Erdgrab)	60,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	100,00
Urnenwandgrab / Nord	100,00
Erdurnengrab / Ost	100,00
Urnenstele (halbe & ganze Kammer)	100,00

2. Die Gebühr für die generelle Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
Grabstätte – klein (Erdgrab)	250,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	250,00
Grabstätte – klein od. groß (Erdgrab) / für die Beisetzung einer Urne	50,00

Urnenwandgrab / Nord	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel)
Erdurnengrab / Ost	100,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>kleine</u> Urnentafel) 200,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>mittlere</u> Urnentafel) 300,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>große</u> Urnentafel)
Urnenstele	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel)

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
Grabstätte – klein (Erdgrab)	15,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	25,00
Urnenwandgrab / Nord	25,00
Erdurnengrab / Ost	25,00
Urnenstele (halbe & ganze Kammer)	25,00

§ 4

Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichen- bzw. Aufbahnhalle beträgt einmalig 30,00 Euro.
2. Bei Exhumierungen und Umbettungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten seitens der Gemeinde entsprechend vorgeschrieben.
3. Bei Grabbeseitigungen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.
4. Bei Entfernung von Blumen und Kränzen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hatting in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2017“ vom 24.01.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Dietmar Schöpf e.h.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **24.02.2022**
Abgenommen am: **11.03.2022**

Der Bürgermeister:
Dietmar Schöpf e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **15.03.2022**
Geschäftszahl: **G-70318/1/26-2022**